

Demonstrationsrecht

In Deutschland ist das *Demonstrationsrecht* ein Grundrecht. Art. 8 des Grundgesetzes garantiert das Grundrecht auf **Versammlungsfreiheit**, Art. 5 Abs. 1 die **Meinungsfreiheit**. Die Kombination beider Vorschriften ergibt das **Demonstrationsrecht**. **Versammlungsfreiheit (Art.8):**

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Das heißt:

Alle Deutschen haben das grundsätzliche Recht, sich "ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln". Für Versammlungen und Demonstrationen unter freiem Himmel gilt nach dem Versammlungsgesetz zusätzlich: Sie müssen bei der Ordnungsbehörde (Polizei) angemeldet werden und die Demonstrationsteilnehmer dürfen sich nicht uniformieren oder vermummen (**Vermummungsverbot**). Gegen das polizeiliche Verbot einer Demonstration können Rechtsmittel eingelegt werden.

Meinungsfreiheit (Art.5 Abs.1):

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Das heißt:

Danach hat jede/r das Recht sich eine eigene Meinung zu bilden, diese frei zu äußern und zu verbreiten. Niemand darf hierbei unter Druck gesetzt, mit Zwang bedroht oder daran gehindert werden, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren. Die Meinung zielt nicht nur auf bloße Fakten und Informationen, sondern auch auf Wertungen, Meinungen, Überzeugungen etc. Die Meinungen können durch Wort, Schrift und Bild verbreitet werden, aber auch andere Formen der Meinungsäußerung (z.B. Schweigemarsch) sind möglich.

Vermummungsverbot:

Das Vermummungsverbot untersagt den Teilnehmern von Demonstrationen, ihr Gesicht zu verdecken oder Gegenstände mitzuführen, die dazu bestimmt sind, das Gesicht zu verdecken und damit die Feststellung der Identität zu verhindern, beispielsweise Sturmhauben. Ein Vermummungsverbot besteht unter anderem in Deutschland, Österreich und in einigen Kantonen der Schweiz. Neben dem Vermummungsverbot gibt es in Deutschland auch ein Uniformierungsverbot und ein Verbot von so genannten **Schutzwaffen**, wie Hockeyrüstungen oder Helmen.

Schutzwaffen:

Es handelt sich nicht um eine Waffe im eigentlichen Sinne, jedoch nach Ansicht des Gesetzgebers hebt es die Gewaltbereitschaft des Trägers hervor. Er bezeichnet hier von Demonstranten genutzte Schutzgegenstände.

Quellen:

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-politik/16394/demonstrationsrecht>

<http://de.wikipedia.org/wiki/Demonstrationsfreiheit>

<https://www.das.de/de/rechtsportal/schule-und-unterricht/rechte-von-schuelern/demonstrationsrecht-von-schuelern.aspx>